Schweizerisches Bundesblatt.

XXVII. Jahrgang. III. Nr. 28.

3. Juli 1875.

Jahre sa bonne ment (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken. Einrükung sge bühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden. Druk und Expedition der Stämpflischen Buchdrukerei in Bern.

Bundesgesez

über

die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone.

(Vom 22. Juni 1875.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 48 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Juni 1875,

beschließt:

- Art. 1. Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rükkehr in den Heimatkanton ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung und im Sterbefall eine schikliche Beerdigung zu Theil werden.
- Art. 2. Ein Ersaz der hierbei erwachsenen Kosten durch die öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimatkantone findet nicht statt.

Ein Ersaz kann nur in dem Falle beansprucht werden, wenn er vom Hilfsbedürftigen selbst oder von andern privatrechtlich Verpflichteten geleistet werden kann.

- Art. 3. Tritt nach Art. 2, Absaz 2, der Fall der Ersazpflicht ein, so haben die Behörden des Heimatkantons Hand zu bieten daß die nach billigen Ansäzen gestellte Rechnung bezahlt wird.
- Art. 4. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesezes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen, lezteres in der Meinung, daß obige Vorschriften nur auf solche Fälle Anwendungfinden sollen, welche nach Inkrafttretung des Gesezes eintreten.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 12. Juni 1875.

Der Präsident: Ringier.

Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 22. Juni 1875.

Der Präsident: **Stämpfli.** Der Protokollführer: **Schiess.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesgesezes in das Bundesblatt. Bern, den 24. Juni 1875.

Der Bundespräsident: Scherer. Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schiess.

Note. Die Frist zur allfälligen Einsprache gegen das vorstehende Bundesgesez geht mit dem 1. Oktober zu Ende.

Bundesbeschluss

betreffend

das Begräbnisswesen.

(Vom 16. Juni 1875.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach genommener Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 24. Mai 1875, aus welcher hervorgeht, daß in keinem Kantone eine schikliche Beerdigung aus Gründen der Todesart oder der Konfession verweigert wird,

beschließt:

- 1. Von dem Erlasse eines eidg. Gesezes betreffend Regelung des Begräbnißwesens wird für dermalen abgesehen.
- 2. Der Bundesrath wird eingeladen, die Beobachtung des Art. 53, 2. Alinea der Bundesverfassung zu überwachen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 12. Juni 1875.

Der Präsident: Ringier.

Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

Bundesgesez über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone. (Vom 22. Juni 1875.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1875

Année Anno

Band 3

Volume Volume

Heft 28

Cahier

Numero

Geschäftsnummer

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 03.07.1875

Date

Data

Seite 531-533

Page

Pagina

Ref. No 10 008 684

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.